

30. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Buchstaben a bis d“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis d“ und die Angabe „§ 52 Abs. 2 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt formuliert:

„Das Amt eines Beisitzers erlischt im Zeitpunkt der Übernahme eines Amtes im Sinne von § 53 Abs. 6, es sei denn, der Beisitzer ist im Zeitpunkt der Übernahme des Amtes im Sinne von § 53 Abs. 6 in einem laufenden berufsgerichtlichen Verfahren tätig; dann ist er nach dem in Satz 4 vorgesehenen Verfahren von seinem Amt als ehrenamtlicher Beisitzer zu entbinden.“

31. In § 58 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Tritt der Beschuldigte nach Anhängigkeit eines Antrags aus der antragstellenden Kammer aus, kann diese den Antrag auch nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen.“

32. In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

33. In § 89 Abs. 8 Nr. 1 wird nach dem Wort „gelten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

34. In § 91 Abs. 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Buchstaben c bis f“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben c bis f“ ersetzt.

35. In § 92 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Buchstabe d, e oder f“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d, e oder f“ und die Angabe „§ 52 Abs. 2 Buchstabe d“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d“ ersetzt.

36. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „des Gesetzes über den Versicherungsschutz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)“ durch die Angabe „des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG, der RL 89/48/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien“ durch die Wörter „Regelungen zur Umsetzung von Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union“ ersetzt.

37. In § 102 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Buchstabe d“ durch die Angabe „§ 31 Satz 1 Buchstabe d“ ersetzt.

38. In § 103 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2008 S. 774

70
75

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

70

Artikel 1

Das **Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)** vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 2 Abs. 1 werden die Wörter „Der/der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „Das/das für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3.
 - a) § 6 wird § 5.
 - b) Im neuen § 5 wird Absatz 2 gestrichen.
4. § 7 wird gestrichen.
5.
 - a) § 8 wird § 6.
 - b) § 9 wird § 7.
6. Im neuen § 7 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

75

Artikel 2

Das **Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen** vom 5. Juni 1863 (PrGS.365/PrGS. NRW. S. 163), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 3 Satz 3, 2 Abs. 4, 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3, 4, 5 Abs. 4, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 3 und 8 werden die Wörter „des/das/dem/ Das Landesoberbergamt/Landesoberbergamts“ durch die Wörter „der/die/Die Bezirksregierung Arnberg“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Wörter „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Wörter „Das für Bergwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle sieben Jahre“ ersetzt.

Artikel 3

Das **Gesetz über die Bergschulvereine** vom 12. Januar 1921 (PrGS. S. 228/ PrGS. NRW. S. 186) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

– GV. NRW. 2008 S. 778

2030

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
sowie zur Bestimmung der mit Disziplinar-
befugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten
Stellen im Geschäftsbereich des
Innenministeriums**

Vom 5. Dezember 2008

Auf Grund

- des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729),
- des § 17 Abs. 5 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 2 sowie § 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird für den Geschäftsbereich des Innenministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Ge-

schäftsbereich des Innenministeriums vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 186), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2007 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, sind die Leiterin oder Leiter der vor der Versetzung an das Personaleinsatzmanagement zuständigen Dienststellen. Dies gilt nicht, sofern der Zuruhesetzungsvorgang betroffen ist. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik NRW“ sowie die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“ durch die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei“ ersetzt. Die Wörter „den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren,“ sowie „dem Landesvermessungsamt,“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamtinnen und Beamte der Kreispolizeibehörden, der Deutschen Hochschule der Polizei, des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste und des Landeskriminalamts ab der Besoldungsgruppe A 14 werden die in Satz 1 genannten Befugnisse von mir wahrgenommen.“

- In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetriebes Information und Technik NRW“ sowie die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“ durch die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei“ ersetzt. Die Wörter „die Leiterinnen oder Leiter der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren,“ und „die Leiterin oder der Leiter des Landesvermessungsamts,“ werden gestrichen.
- In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik NRW“ sowie die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“ durch die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei“ ersetzt. Die Wörter „den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren,“ und „dem Landesvermessungsamt,“ werden gestrichen.
- In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetriebes Information und Technik NRW“ sowie die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung“ durch die Wörter „der Deutschen Hochschule der Polizei“ ersetzt. Die Wörter „der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren,“ und „des Landesvermessungsamtes,“ werden gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2008

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f M d L

– GV. NRW. 2008 S. 779